

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung vom __.__.2010 zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.10.2005 mit der Änderung vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung der Stadt Schwäbisch Hall wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 24. März 2009 und der umzusetzenden Europäischen Dienstleistungsrichtlinie sowie den beschlossenen Regelungen des Gemeinderats vom 30.09.2009 wie folgt geändert:

1. In § 2 (Zweckbestimmung, Widmung) wird Abs. 1 geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Die Friedhöfe der Stadt Schwäbisch Hall sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Die Friedhöfe in den Teilorten der Stadt Schwäbisch Hall dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Teilortes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Bestattungen von Personen, die bei ihrem Ableben keinen Wohnsitz in einem Teilort von Schwäbisch Hall hatten und kein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, können mit Genehmigung der Stadt auch auf einem Teilortsfriedhof stattfinden, sofern dort Angehörige und Verwandte ersten und/oder zweiten Grades wohnen und die Grabpflege für die Nutzungsdauer gewährleisten.

Der Waldfriedhof steht Verstorbenen, unabhängig vom Wohnort, für die Bestattung zur Verfügung.“

2. In § 3 (Bestattungsbezirk) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Eine Bestattung unter Bäumen (Naturbestattung) ist nur auf dem Waldfriedhof möglich.“
3. In § 6 (Verhalten auf den Friedhöfen) werden in Abs. 3 die Buchstaben k) und l) hinzugefügt. Sie lauten:

„k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken (s. Buchstabe i),

l) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.“

4. In § 7 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird folgendes ergänzt und geändert:

In Abs. 1 wird die Gruppe der Gewerbetreibenden durch das Wort „Bestatter/ Bestattungsunternehmen“ nach dem Wort „Gärtner“ erweitert.

Abs. 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, selbst oder deren fachliche Vertreter/innen die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Gemeinde kann zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für ein Jahr oder für mehrere Jahre befristet erteilt werden.“

In Abs. 5 wird Satz 4 geändert. Er lautet: „Erde und sonstige Materialien, die auf dem Friedhof anfallen, sind von den Gewerbetreibenden auf ihre Kosten zu beseitigen.“

Folgende Abs. 7 und 8 werden hinzugefügt:

„(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.“

5. In § 12 (Umbettungen) wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt: „Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.“
Die bisherigen Abs. 1 bis 8 verändern sich entsprechend in die Abs. 2 bis 9.
6. In § 13 (Allgemeines) wird in Abs. 2 folgender Buchstabe m) hinzugefügt: „m.) Rasenurnenwahlgräber unter Bäumen“.
7. In § 15 (Wahlgräber, Rasenwahlgräber und Wahlgräber für Muslime) werden in Abs. 4 die Sätze 1 und 2 geändert. Sie erhalten folgende Fassung: „Wahlgräber können ein- und mehrstellige einfachtiefe Gräber sein. Doppeltiefe Gräber sind ab sofort nicht mehr zulässig, ausgenommen sind die Gräber mit entsprechenden Nutzungsrechten.“

In Abs. 15 wird ab Satz 3 folgendes neu geändert und hinzugefügt: „Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch unter Bäumen eingerichtet werden. Pro Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Satz 4 gilt nicht bei Rasenurnenwahlgräbern unter Bäumen. Pro Rasenurnenwahlgrab unter Bäumen kann eine Urne beigesetzt werden; insgesamt sind bei Einzel-/ Familienbaum 6 Rasenurnenwahlgräber, bei Mehrfamilienbaum 10 Rasenurnenwahlgräber und bei einem Gemeinschaftsbaum 20 Rasenurnenwahlgräber zulässig.“
8. In § 16 (Anonyme Gräber) wird in Abs. 1 Buchstabe d nach dem Wort „Urnenbestattung“ das Wort „in“ eingefügt. In Satz 2 wird die Anzahl der Urnen verändert. Der Satz 2 lautet „Im anonymen Urnengemeinschaftsgrab können maximal 35 Urnen beigesetzt werden.“
9. In § 20 (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften) wird in Abs. 6 Buchstabe a) die Angabe der Höhe von bisher „0,60 m“ Höhe auf „0,80 m“ Höhe geändert.
10. In § 25 (Allgemeines) wird in Abs. 1 folgender Satz 3 hinzugefügt: „Bei Leistungen durch Gewerbetreibende sind diese (Materialien, Abfälle, etc.) entsprechend § 7 Abs. 5 von diesen selbst zu entsorgen.“
11. § 32 (Gebührenschildner) wird Abs. 2 Nr. 2 geändert und erhält folgende neue Fassung: „die Angehörigen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung sorgen müssen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes entsprechend.“
12. § 36 (Inkrafttreten) lautet:
„(1) Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
(2) Zum gleichen treten die Friedhofsordnung der Stadt Schwäbisch Hall vom 26.10.2005 und die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 12.01.2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.“

Artikel 2

Im Gebührenverzeichnis, das als Anlage zur Friedhofssatzung gilt, werden die folgenden Ziffern geändert und hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
2.1.4	wird gestrichen	
2.1.5	wird gestrichen	
2.1.8	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzungsdauer 30 Jahre)	620,00 Euro
2.1.9	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pro Jahr	30,00 Euro
4.4	Wird Ziff. 4.5	
4.5	Wird Ziff.4.6	
Nach Ziffer 4.3 werden folgende Ziffern neu hinzugefügt:		
4.4	Zuschlag für das Nutzungsrecht an einem Rasenurnenwahlgrab unter einem Baum (Naturbestattung unter Bäumen). Bei einem „Einzel-/ Familienbaum“ muss ein Nutzungsrecht an einem ganzen Baum von vertraglich festzuhaltenden Personen erworben werden. Bei einem Mehrfamilienbaum können zwischen 2/10 bis zu 10/10 der Nutzungsrechte an den gegebenen Rasenurnenwahlgräbern, bei einem Gemeinschaftsbaum für jeweils 1/20 erworben werden.	
4.4.1	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Einzel-/ Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	1.200,00 Euro
4.4.2	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Mehrfamilienbaum (bis zu 10 Urnen)	720,00 Euro
4.4.3	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Gemeinschaftsbaum (bis zu 20 Urnen), inkl. der Herstellung und Anbringung eines Namensschilds am Namensstein	585,00 Euro
5.5	Gebühr zur Urnenbestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit bis zu 35 Urnen für 20 Jahre	2.000,00 €
6	Bei der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgräbern wird für jedes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte tatsächliche Grabnutzungsgebühr nicht zurück erstattet.	
8.5.2	Notwendige Dienstleistungen des Friedhofspersonals <u>nach Aufwand je Stunde</u>	96,00 Euro
8.5.3	Reinigung des Sektionsraumes <u>nach Aufwand je Stunde</u>	90,00 Euro
9.2	Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen pro Jahr	60,00 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Schwäbisch Hall, den _____

Hermann-Josef Pelgrim, Oberbürgermeister